

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Fahrzeugtechnik, B.Sc.
Hochschule: Hochschule für angewandte Wissenschaften München
Standort: München
Datum: 26.01.2021
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Die Hochschule muss nachweisen, dass in der dualen Variante des Studiengangs eine systematische organisatorische, und inhaltliche Verzahnung der Lernorte Betrieb und Hochschule stattfindet. Im Rahmen der hochschulseitigen Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung muss insbesondere auch die inhaltliche Verzahnung in einer hinreichenden Verbindlichkeit (beispielsweise über Kooperationsverträge) von den Partnerunternehmen eingefordert werden. Anderenfalls ist von der Verwendung des Profilvermerks „dual“ auch und vor allem in der Außendarstellung abzusehen. (§ 12 Abs. 6 BayStudakkV)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht. Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Der zur Akkreditierung beantragte Studiengang wird gemäß Akkreditierungsantrag in einer Vollzeitvariante und einer dualen Variante angeboten. Der duale Bachelorstudiengang sowohl im

Modell „Studium mit vertiefter Praxis“ als auch im Verbundmodell entspricht sowohl organisatorisch als auch inhaltlich exakt der „regulären“ Vollzeitvariante (vgl. Anlage 3.4 Modulhandbücher mit Studienplan). Darüber hinaus absolvieren Studierende in der vorlesungsfreien Zeit zusätzliche Praxisphasen bzw. eine Ausbildung.

Der Akkreditierungsrat stellt in diesem Zusammenhang fest, dass das Gutachtergremium keine ausreichende Bewertung des Kriteriums § 12 Abs. 6 BayStudAkkV vorgenommen hat. Das Gutachtergremium hat die Gewährleistung einer inhaltlichen, organisatorischen und vertraglichen Verzahnung festgestellt, ohne diese plausibel zu begründen.

Der Akkreditierungsrat hat daher eine eigene Prüfung des Kriteriums durchgeführt und kommt zu dem Ergebnis, dass § 12 Abs. 6 BayStudAkkV (Begründung) auf Basis der vorliegenden Unterlagen nicht erfüllt ist.

- Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass entgegen der Aussage der Gutachter die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang keinerlei Regelungen zum dualen Studium enthält. Es ist in diesem Zusammenhang zudem auffällig, dass laut Aussage der Gutachter (S. 21) für das Modell „vertiefte Praxis“ offensichtlich bereits ein einjähriger Praktikantenvertrag ausreicht. Eine systematische, den ganzen Studienverlauf umfassende, organisatorische und inhaltliche Verzahnung des hochschulischen und betrieblichen Lernorts erscheint so nicht möglich.
- Der Akkreditierungsrat weist zudem darauf hin, dass eine Tätigkeit in einem zum Studiengang fachlich affinen Bereich für die Begründung des Profilvermerks „dual“ nicht ausreichend ist. Eine inhaltliche Verzahnung der Lernorte Hochschule und Betrieb muss mindestens durch spezifische Anforderungen an die Studierenden der dualen Variante systematisch im Curriculum angelegt sein. Eine nur punktuelle Verzahnung in Form eines Praxissemesters und / oder einer im Unternehmen angefertigten Abschlussarbeit ist nicht ausreichend.
- Des Weiteren hatte das Gutachtergremium darauf verwiesen, dass Hochschule und Kooperationspartner die Qualitätsstandards der Marke „hochschule dual“ befolgen. Hierzu stellt der Akkreditierungsrat fest, dass für die Akkreditierung von Studiengängen mit dem Siegel des Akkreditierungsrats nur die einschlägige Landesrechtsverordnung ausschlaggebend ist. So bleiben die von der Dachmarke „hochschule dual“ für duale Programme geforderten Mindeststandards deutlich hinter den Anforderungen von § 12 Abs. 6 BayStudAkkV zurück: So sehen die für das „Studium mit vertiefter Praxis“ angeführten Qualitätsstandards vor, dass „die Lehrinhalte der dualen Studienangebote denen der regulären Studiengänge“ entsprechen. Dementsprechend wird die Gewährleistung von Praxisinhalten gemäß einer Studien- und Prüfungsordnung auch nur für das in den „regulären Studiengängen“ vorgesehene praktische Studiensemester explizit gefordert. Darüber hinaus besteht nach den Qualitätsstandards keine Verpflichtung zu einer inhaltlichen Verzahnung von Hochschule und Unternehmen. Die Qualitätsstandards halten es lediglich als „wünschenswert“, dass Studierende die Möglichkeit erhalten „im späteren Studienverlauf Fächer zu belegen, die speziell auf den Praxisinhalt im Betrieb abgestimmt sind“.

- Zwar liegt das Muster der Kooperationsvereinbarung zum dualen Studium vor, eine systematische organisatorische Verzahnung der hochschulischen und betrieblichen Lernorte ist allerdings auch dort nicht in der notwendigen Eindeutigkeit reglementiert. Die Kooperationsvereinbarung weist lediglich auf einen jährlichen Austausch zwischen der Hochschule und den kooperierenden Betrieben hin.

Die von § 12 Abs. 6 BayStudAkkV geforderte systematische Verzahnung ist damit nicht vollständig gewährleistet. In der Konsequenz kommt der Akkreditierungsrat zu dem Schluss, dass der zur Akkreditierung beantragte Profilanpruch „dual“ im Sinne von § 12 Abs. 6 BayStudAkkV (Begründung) bislang nicht hinreichend begründet wird. Der Akkreditierungsrat spricht hierzu eine Auflage aus.

Der Akkreditierungsrat berücksichtigt in seiner Entscheidung jedoch das mit dem Schreiben vom 19. Dezember 2019 durch das bayerische Wissenschaftsministerium avisierte Vorhaben, die Qualitätsstandards für das duale Studium in Bayern in einer konzertierten Aktion aus Politik, Hochschulen und der bayerischen Dachmarke hochschule dual mittelfristig im Sinne der Legaldefinition von § 12 Abs. 6 bayerische Studienakkreditierungsverordnung zu überarbeiten.

Die Hochschule hat eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Diese stellt die Entscheidung des Akkreditierungsrates jedoch nicht in Frage. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

